

Satzung

Hamburger Handball-Verband e. V.

Stand : 27.04.2010

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Sitz

Der Hamburger Handball-Verband e.V. (HHV) ist am 1. April 1948 aus der Sparte Handball des Hamburger Sport-Bundes (HSB) hervorgegangen. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 16. August 1956 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des HHV sind:

1. Planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen, insbesondere des Handballsports, als Beitrag zur allgemeinen Volksgesundheit und Jugenderziehung,
2. Vertretung des Handballsportes im Inland, soweit es sich um Interessen handelt, die über den Rahmen eines Vereins hinausgehen, insbesondere Wahrnehmung der hamburgischen Interessen innerhalb des Deutschen Handball-Bundes und des Nordostdeutschen Handball-Verbandes, sowie im Verkehr mit anderen Hamburger Verbänden,
3. Vertretung des Hamburger Handballsports dem Ausland gegenüber, Überwachung des internationalen Freundschaftsspielverkehrs der angeschlossenen Vereine und Teilnahme an nationalen Wettbewerben,
4. Veranstaltung der Hamburger Handballmeisterschaften und Pokalspiele etc,
5. Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen und denen des DHB.
6. Bearbeitung aller den Handballsport allgemein interessierenden Fragen,

7. Klärung von Streitfällen, sofern sie nach den entsprechenden Bestimmungen unter die Entscheidungsbefugnis des HHV fallen,
8. Entscheidung in Fragen, die mit den Amateurbestimmungen des Handballsportes in Zusammenhang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HHV führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.
2. Der HHV verfolgt durch selbstlose Förderung des Handballsports ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel des HHV einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des HHV verwendet.

3. Mitglieder des HHV erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HHV.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des HHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung und Ordnungen des HHV und die Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen, sind für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich.
2. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Verwaltungsinstanzen und ihrer Mitarbeiter des HHV haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.
3. Spielordnung, Rechtsordnung, Schiedsrichterordnung und Jugendordnung des DHB sowie die Entscheidungen der Organe des HHV, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassen, sind für alle Organe und Mitarbeiter des HHV sowie die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Sie gelten unmittelbar. Abweichende und ergänzende Regelungen sind nur bei Ermächtigungen in den Ordnungen zulässig.
4. Rechtsinstanzen, Präsidium, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verhängung von Strafen

Verweis
persönliche Sperre bis zu 30 Monaten,

Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
Geldstrafen bis zu € 2.500,- ,
Spielverlust,
Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des HHV für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HHV für die Dauer von bis zu fünf Jahren.

- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von € 2.500,-
- c) Anordnung von Maßnahmen, wie
 - Spielaufsicht
 - Spielwiederholung
- d) Verpflichtung zur Zahlung in Geld für Auslagen, Mahngebühren
- e) Bekanntmachung von Entscheidungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des HHV setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern, aus außerordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern zusammen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung verfolgt und der dem HSB oder einem diesen entsprechenden Verband außerhalb Hamburgs angehört.

Vereine, die nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, können außerordentliche Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird vom Verbandstag verliehen.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist verpflichtet, die Aufnahmeanträge vor der Entscheidung über die vorläufige Aufnahme den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben.

Lehnen mehr als 10 Mitglieder den Aufnahmeantrag ab, hat die vorläufige Aufnahme zu unterbleiben. Eine vorläufige Aufnahme wird durch Bestätigung des Verbandstages in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Schreiben der Vereine, die eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zum Inhalt haben, müssen unterzeichnet sein durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Obmann (oder dessen Vertreter).

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Vereine erlischt durch

1. Austritt,
2. Auflösung des Vereins,
3. Ausschluss.

Mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins verliert dieser seine ordentliche Mitgliedschaft; er kann außerordentliches Mitglied bleiben.

§ 8 Austritt

Der jederzeit zulässige Austritt ist durch eingeschriebenen Brief der HHV - Geschäftsstelle mitzuteilen. Er ist vom vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglied und dem Handball -Obmann oder dessen Vertreter zu unterzeichnen

Mit dem Ausscheiden aus dem HHV gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft fälligen finanziellen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt,
2. wenn es seinen dem HHV gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Der Ausschluss kann nur durch das Erweiterte Präsidium erfolgen.

§ 10 Zugehörigkeit

Der HHV gehört dem Hamburger Sportbund (HSB) an. Er ist Mitglied des Nordostdeutschen Handball-Verbandes (NOHV) und des Deutschen Handball-Bundes (DHB), deren Satzungen für ihn verbindlich sind.

§ 11 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den HHV außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte

1. Die Mitgliedsvereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den HHV vorbehalten oder für den Bereich des Deutschen Handball-Bundes einheitlich geregelt sind.
2. Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des Hamburger Handball-Verbandes teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

§ 13 Pflichten

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

1. der Satzung und den Ordnungen des HHV sowie den Beschlüssen seiner Organe zu entsprechen,
2. dem HHV für die Durchführung seiner Aufgaben finanzielle Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag zu beschließen sind,
3. die Beschlüsse der Verwaltungs- und die Beschlüsse und Urteile der Rechtsinstanzen des DHB, des NOHV und HHV anzuerkennen und sie zu vollstrecken.
Bleibt ein Verein mit der Zahlung im Rückstand, so kann er von der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen werden.

IV. Organe des Verbandes

§ 14 Organe

Die Organe des HHV sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. das Erweiterte Präsidium,
4. der Spielausschuss,
5. der Jugendausschuss,
6. der Schiedsrichterausschuss,
7. das Sportgericht
8. das Verbandsgericht.

V. Verbandstag

§ 15 Termin

Der Verbandstag findet jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, statt. Der Termin ist zwei Monate vorher vom Präsidium festzulegen und bekannt zu geben.

§ 16 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung dazu muss spätestens vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugehen.

§ 17 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. dem Erweiterten Präsidium,
3. den Vertretern der Mitgliedsvereine,
4. dem Jugendausschuss,
5. dem Schiedsrichterausschuss,
6. dem Sportgericht,
7. dem Verbandsgericht,
8. den Kassenprüfern,
9. den Ehrenmitgliedern.

§ 18 Stimmrecht

Stimmrecht beim Verbandstag haben:

1. die Mitgliedsvereine je eine Grundstimme und für jede an den laufenden Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft mit Stichtag 1. Februar eine weitere Stimme,
2. die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums je eine Stimme,
3. die Ehrenmitglieder je eine Stimme.
4. Die Mitgliedsvereine können je Stimme einen Vertreter, höchstens jedoch fünf Vertreter, entsenden. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen. Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Mitgliedsvereins zulässig.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums erlischt mit der Entlastung durch den Verbandstag, sofern sie neu gewählt werden müssen. Erst nach erfolgter Wahl haben die neugewählten oder wiedergewählten Mitglieder der beiden Präsidien Stimmrecht.

§ 19 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer der Gerichtsbarkeit zu. Er kann sie anderen Verbandsorganen übertragen.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums soweit sie nicht berufen werden und mit Ausnahme der Mitglieder, die vom Jugendverbandstag oder von der Schiedsrichterversammlung gewählt werden,
2. die Bestätigung der Wahl des Schiedsrichterausschusses,
3. die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer des Sportgerichts und des Verbandsgerichts,
4. die Wahl von drei Kassenprüfern,
5. die Bestätigung oder Abänderung zwischenzeitlich vom Erweiterten Präsidium beschlossener Änderungen der Ordnungen,
6. die Entscheidung über fristgemäße Anträge oder Dringlichkeitsanträge,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
8. die Entlastung des Präsidiums und der anderen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ,
9. die Aufnahme von Mitgliedern,
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. die Entscheidung über die Auflösung des HHV,

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmenzahl,
2. Berichte des Präsidiums, des Spielausschusses, des Jugendausschusses, des Schiedsrichterausschusses, des Sportgerichts und des Verbandsgerichts,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Anträge auf Satzungsänderungen,
5. Bestätigung oder Abänderung zwischenzeitlich vom Erweiterten Präsidium beschlossener Änderungen der Ordnungen,

6. sonstige Anträge,
7. Entlastung des Präsidiums und der anderen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.
8. Wahl des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Mitglieder, die vom Jugendverbandstag oder von der Schiedsrichterversammlung gewählt werden, der Vorsitzenden und Beisitzer des Sportgerichts und des Verbandsgerichts sowie der drei Kassenprüfer.
9. Bestätigung der Wahl des Schiedsrichterausschusses,
10. Genehmigung des Haushaltsplanes,
11. Verschiedenes.

§ 21 Wahlen

1. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
4. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine und der dem HSB angehörigen Vereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Von Nichtanwesenden muss dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.

5. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im HHV ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.

§ 22 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) vom Spielausschuss,
 - d) vom Jugendverbandstag
 - e) von den Mitgliedsvereinen,

Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und geschäftsordnungsgemäße Anträge kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.

2. Die Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des Verbandstages der HHV-Geschäftsstelle vorliegen und den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn zugestellt werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden; jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
4. Anträge des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums können jederzeit eingebracht werden

§ 23 Beschlüsse und Protokolle

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Entsprechende Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, das gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.
Alle anderen Beschlüsse, auch die über Änderungen der Ordnungen, sind bei einfacher Stimmenmehrheit gültig.
2. Die erfolgte Eintragung hat das Präsidium den Organen und Vereinen des HHV innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben.

Redaktionelle Änderungen kann das Präsidium vornehmen.

Alle anderen Beschlüsse, auch die der übrigen Verbandsorgane, treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.

3. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

Das Präsidium muss einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedsvereinen verlangt wird.

Ein satzungsgemäß beantragter Außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der HHV-Geschäftsstelle

Ein dementsprechend beantragter Außerordentlicher Verbandstag hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der HHV-Geschäftsstelle stattzufinden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Satzungsgemäß einberufene Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 27 Kosten

Die Kosten für den Verbandstag tragen:

1. der HHV für das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, die Ausschüsse, das Sportgericht, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder,
2. die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter.

VI. Präsidium

§ 28 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
3. dem Vizepräsidenten Finanzen,
4. dem Vizepräsident Jugend und Leistung
5. dem Vizepräsidenten Recht,

§ 29 Allgemeine Aufgaben

1. Das Präsidium beaufsichtigt, die Geschäftsführung der Verbandsorgane und der HHV- Mitarbeiter, ausgenommen den Verbandstag und die Rechtsinstanzen.. Es hat das Recht, überall einzugreifen, wenn das Interesse des HHV dies erfordert. Er kann Beschlüsse nachgeordneter Verbandsorgane und Maßnahmen von Mitarbeitern vorläufig außer Kraft setzen; ausgenommen sind Beschlüsse und Urteile der Rechtsinstanzen.

2. Das Präsidium beruft den Lehrwart in das Erweiterte Präsidium und beaufsichtigt die Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen, die dafür erforderlichen finanziellen Abwicklungen sowie die Erteilung und Verlängerung der Lizenzen.
3. Das Präsidium beruft den Pressewart und die Frauenbeauftragte in das Erweiterte Präsidium.
4. Für nicht besetzte Ämter des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsgremien kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen.
5. Das Präsidium beschließt die Auslagenvergütungssätze.
6. Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den HHV-Rechtsinstanzen und Spielleitenden Stellen entschieden wurden.

§ 30 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt

§ 31 Vertreter des HHV im Sinne des § 26 BGB

Vertreter des HHV im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident Spieltechnik,
- c) der Vizepräsident Finanzen
- d.) der Vizepräsident Jugend und Leistung und
- e) der Vizepräsident Recht.

Je zwei Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt.

§ 32 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den HHV gegenüber dem DHB, dem DOSB und dessen Verbänden sowie gegenüber und dem HSB. Er repräsentiert den Verband nach außen und nach innen,

Er führt den Vorsitz beim Verbandstag, bei Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums,

2. Der Vizepräsident Spieltechnik ist zuständig für die Grundsatzfragen, Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Spielbetriebes. Er koordiniert die Arbeit

der einzelnen Mitglieder des Spielausschusses und führt die Aufsicht über den gesamten Spielbetrieb und die Spielleitenden Stellen. Er beruft die Sitzungen des Spielausschusses ein und leitet diese,

3. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Überwachung der gesamten Finanzangelegenheiten im Bereich des HHV. Er kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Sperren androhen.
4. Der Vizepräsident Jugend und Leistung ist verantwortlich für die Gestaltung der überfachlichen Jugendarbeit. Er vertritt die belange der Handballjugend im Präsidium und gegenüber dem HSB, dem NOHV, dem DHB, dem DOSB und der DSJ. Er ist verantwortlich für die Talentförderung und für die Ausbildung der Nachwuchskader (Auswahlmannschaften).
Er überwacht die Planung, Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Maßnahmen und Veranstaltungen der Auswahlmannschaften sowie die Maßnahmen zur Talent- und Nachwuchsförderung. Er ist für die Durchführung des Jugendverbandstages verantwortlich, beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet diese,
5. Der Vizepräsident Recht hat die Aufgabe das Präsidium und alle Ausschüsse in sämtlichen Rechtsangelegenheiten zu beraten.
Er kann an Verfahren vor den Rechtsorganen teilnehmen, falls dies im Interesse des HHV ist.

Er leitet den Ausschuss für Satzung und Ordnungen.

VII. Das Erweiterte Präsidium

§ 33 Zusammensetzung

Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Präsidium,
2. Erwachsenenspielwart,
3. Jugendspielwart,
4. Schiedsrichterwart,
5. Pressewart,
6. Lehrwart,
7. Frauenbeauftragten,

§ 34 Aufgaben

Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.

Es berät und verabschiedet die Vorlage des Haushaltsplanes für den Verbandstag.

Es hat außerdem das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu beschließen.

Die Änderungen treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit Beginn der neuen Spielzeit in Kraft.

Das Erweiterte Präsidium ist bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern beschlussfähig

§ 35 Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Die Aufgaben der Mitglieder, die dem Präsidium angehören, sind im § 32 festgelegt.
2. Der Erwachsenenspielwart ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs der Erwachsenenmannschaften.
3. Der Jugendspielwart ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs der Jugendmannschaften.
4. Der Schiedsrichterwart vertritt die Belange des Schiedsrichterwesens.
5. Der Pressewart hält Kontakt zu den Medien. Er berichtet über aktuelle Geschehnisse im Bereich des HHV entweder selbst oder regt eine Berichterstattung in den Medien an.
6. Der Lehrwart ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Lizenzausbildung und für die Weiterbildung von Trainern im Sinne einer Leistungsentwicklung im Bereich des HHV.
7. Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der Frauen im Handballsport.

VIII. Ausschüsse

§ 36 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus
dem Vizepräsident Spieltechnik,
dem Erwachsenenspielwart,
dem Jugendspielwart,
dem Schiedsrichterwart,
2. Dem Spielausschuss obliegt die Planung, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss und dem Schiedsrichterausschuss,
Der Spielausschuss führt die den Spielbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus. Er ist zuständig für die Einteilung der Spielklassen und den Erlass der Durchführungsbestimmungen. Der Spielausschuss kann Veranstaltungen im Bereich Freizeit- und Breitensport organisieren und durchführen,

3. In der ersten Sitzung nach Neuwahlen des Verbandstages, bestimmen die Mitglieder des Spielausschusses, einen Vertreter des Vizepräsidenten Spieltechnik,
4. Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vizepräsident Spieltechnik oder sein Vertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Spielausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsident Spieltechnik, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters,
5. Der Vizepräsident Spieltechnik als Gesamtspielleitende Stelle sowie der Erwachsenenpielwart und der Jugendspielwart sind für ihre Bereiche die Spielleitenden Stellen im Sinne der Spielordnung und der Rechtsordnung,
6. Der Spielausschuss kann für einzelne Bereiche Beisitzer einsetzen.

§ 37 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Schiedsrichterwart,
 - dem Referenten für Schiedsrichterbeobachtungen,
 - dem Referenten für Lehrarbeit - er ist zugleich Vertreter des Schiedsrichterwarts,
 - zwei Referenten für Schiedsrichteransetzung und Sonderaufgaben,
 - dem Referenten für Sekretär- und Zeitnehmeransetzung,
2. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im HHV,
3. Die Arbeit des Schiedsrichterausschusses sowie seine Wahl richtet sich nach den in der Schiedsrichterordnung festgelegten Bestimmungen,
4. Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.

§ 38 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vizepräsident Jugend und Leistung
 - dem Jugendspielwart,
 - dem Miniwart,
 - dem Jugendsprecher der männlichen Jugend,
 - dem Jugendsprecher der weiblichen Jugend,
 - dem Schulsportreferenten,
2. Der Vizepräsident Jugend und Leistung koordiniert die Arbeit der einzelnen Jugendausschussmitglieder

3. Ansonsten ergeben sich die Aufgaben des Jugendausschusses aus der Jugendordnung des HHV,
4. In der ersten Sitzung nach den Neuwahlen des Jugendverbandstages bestimmen die Mitglieder des Jugendausschusses einen Vertreter des Vizepräsidenten Jugend und Leistung
5. Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig,
6. Der Jugendausschuss kann für einzelne Bereiche Beisitzer einsetzen,

§ 39 Ausschuss für Satzung und Ordnungen

1. Dem Ausschuss gehören an:

der Vizepräsident Recht,
der Vorsitzende des Sportgerichts und
der Vorsitzende des Verbandsgerichts.
2. Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung und Ausarbeitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und der Ordnungen.
3. Zu den Beratungen können je nach Bedarf fachkompetente Personen des Erweiterten Präsidiums und der Vereine hinzu gezogen werden.
4. Der Ausschuss wird vom Vizepräsidenten Recht einberufen und geleitet.

IX. Arbeitskreise - Ausschüsse - Kommissionen

§ 40 Allgemeines

Für weitere ständige oder einzelne Aufgaben können Arbeitskreise oder Kommissionen gebildet werden, die auf Beschluss des Verbandstages, des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums tätig werden. Die Arbeitskreise und Kommissionen haben das Recht, Vorlagen zu erarbeiten und den Organen zur Beschlussfassung vorzulegen.

X. Jugendverbandstag

§ 41 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus:

den Jugendvertretern der Vereine,
je einem Jugendsprecher der männlichen und weiblichen Jugend der Vereine - deren Höchstalter beträgt 23 Jahre -,
dem Jugendausschuss.

2. der Jugendverbandstag wählt:

den Vizepräsident Jugend und Leistung
den Jugendspielwart,
den Miniwart,
den Jugendsprecher der männlichen Jugend,
die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend,
den Schulsportreferenten.

XI. Rechtsinstanzen

§ 42 Sportgericht

1. Das Sportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.
2. Das Sportgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in erster Instanz aus.

§ 43 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.
2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in zweiter Instanz aus.

XII. Kassenprüfer

§ 44 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Für jede Amtsperiode werden drei Kassenprüfer vom Verbandstag gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind gehalten, zweimal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Außerdem hat nach Erstellung des Jahresabschlusses dessen Prüfung zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Dieser Prüfungsbericht ist dem Verbandstag vorzulegen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 45 Amtszeit der Verbandsorgane

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, die Vorsitzenden und Beisitzer des Sportgerichts sowie des Verbandsgerichts sowie die drei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses werden für die Zeit gewählt, die in den für sie gültigen Ordnungen festgelegt ist.

§ 46 Vergütung für Mitarbeiter

1. Die Ämter aller Organe des HHV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Vergütung von Tagesgeldern, Reise- und Übernachtungskosten sowie auf Ersatz sonstiger Barauslagen nach Maßgabe der HHV - Finanz- – und Auslagenordnung.
3. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HHV ist das Kalenderjahr.

§ 48 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des HHV werden schriftlich oder per E-Mail und im Internet oder in einem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 49 Auflösung

1. Die Auflösung des HHV kann nur auf Beschluss eines Verbandstages erfolgen. Sie muss mit dreiviertel aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des HHV muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Hamburger Sportbund e.V. Es darf nur für gemeinnützige sportliche Zwecke und jugendpflegerische Maßnahmen verwendet werden.

<p>In der Satzung ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.</p>
--